

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR); Erlass

1. Worum es geht/Ausgangslage

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Vermehrt wird das Feuerwerk nicht nur am 1. August oder in der Nacht von Silvester auf Neujahr unkontrolliert abgebrannt, sondern auch an Geburtstagen, Hochzeiten, Firmenanlässen, sonstigen Veranstaltungen oder an den Tagen vor oder nach dem Nationalfeiertag bzw. Silvester. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu Unfällen oder Bränden, die durch unkontrollierte private Feuerwerke verursacht werden.

Bis heute besteht in der Stadt Bern keine gesetzliche Grundlage, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern explizit verbieten bzw. regeln würde. Jedoch verlangt das Veranstaltungsmanagement im Rahmen der Gesuchseinreichung zur Durchführung einer Veranstaltung eine Mitteilung, ob und in welcher Form das Abbrennen von Feuerwerk geplant ist. In Absprache mit der Berufsfeuerwehr Bern (vorbeugender Brandschutz) wird anschliessend beurteilt, ob die Sicherheitsvorschriften für das beabsichtigte Feuerwerk eingehalten werden. Eine eigentliche gesetzliche Grundlage für diese Bewilligungspraxis besteht jedoch nicht. Ansonsten wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch das Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1) insofern eingeschränkt, als dass übermässiger Lärm zu vermeiden und Ort und Zeit der Lärmverursachung Rechnung zu tragen ist. Insbesondere ist während der Ruhezeiten sowie bei Kirchen, Spitälern, Altersheimen, Schulen, wissenschaftlichen Instituten usw. Rücksicht zu nehmen (Art. 2).

Angesichts der Tatsache, dass die Altstadt von Bern im Jahre 1983 in die UNESCO-Liste des Welterbes aufgenommen wurde, ist es aus Sicht des Gemeinderats umso erstaunlicher, dass in der Stadt Bern immer noch keine gesetzliche Grundlage zur Regelung des Abbrennens von Feuerwerk besteht. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Altstadt Häuser in Bern (geringe Abstände, Durchbrüche, Innen- und Lichthöfe, Laubengänge, Zugänglichkeit) besteht unbestrittenermassen ein erhöhtes Risiko eines Grossbrands in der Berner Altstadt, weil das Feuer sich unbemerkt entwickeln und sehr schnell auf benachbarte Gebäude übergreifen kann. Die historischen Gebäude sind zudem wegen ihrer Bauweise einem erhöhten Risiko ausgesetzt, durch Feuerwerk in Brand zu geraten.

Aufgrund dieser Gegebenheiten hatte sich der Stadtrat bereits im Jahre 2014 mit dem Erlass eines Feuerwerkreglements befasst. Eigentliches Hauptanliegen der Vorlage war ein umfassendes Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter, d.h. in der oberen und unteren Altstadt. Trotz einer parteienübergreifenden Unterstützung im Stadtrat wurde die damalige Vorlage relativ knapp, d.h. mit 37 Nein-Stimmen zu 30 Ja-Stimmen (bei 3 Enthaltungen), anlässlich der Stadtratssitzung vom 30. Oktober 2014 abgelehnt

Dass die Problematik des unregulierten Abbrennens von Feuerwerk immer noch ungelöst ist, zeigen auch die jüngsten Entwicklungen: Anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten 2018/2019 beim Münsterplatz bzw. der Münsterplattform kam es nach einer lauten Böllerexplosion in der Menschenmenge zu panikartigen Szenen. Die Vereinigten Altstadtleiste Bern (VAL) bestehen nach wie

vor auf ein Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter und lancierten im Sommer 2019 eine entsprechende Petition. An der Stadtratssitzung vom 29. August 2019 wurden zudem zwei Vorstösse eingereicht, welche den Gemeinderat dazu auffordern, dem Stadtrat erneut ein Reglement für ein Feuerwerksverbot in der Altstadt (UNESCO-Perimeter) vorzulegen. Bei einem der Vorstösse handelt es sich um eine Interfraktionelle Motion (SP/JUSO, FDP/JF, BDP/CVP, AL/GaP/PdA) mit insgesamt 20 Unterzeichnenden.

2. Feuerwerksverbote in anderen Städten

Andere Städte in der Schweiz sowie im benachbarten Ausland kennen zum Teil schon seit längerer Zeit ein generelles oder ein örtlich bzw. zeitlich beschränktes Feuerwerksverbot.

Thun

Die Stadt Thun hat in Artikel 21 Absatz 1 des Ortspolizeireglements vom 27. Juni 2002 in einem bezeichneten Perimeter der Altstadt das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen, insbesondere für traditionelle Veranstaltungen. Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Biel

Die Stadt Biel verbietet in Artikel 13 des Ortspolizeireglements vom 21. November 2012 das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Gegenständen ausser anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertags und an Silvester/Neujahr. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher oder privater Interessen, kann das zuständige Polizeiorgan der Stadt auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Spiez

Spiez gestattet gemäss Artikel 7 des Gemeindepolizeireglements vom 3. März 2013 das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ebenfalls nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden. Die Himmelslaternen sind gemäss Reglement bewilligungspflichtig.

Stadt Zürich

Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung (Art. 22 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung vom 6. April 2011). Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten (Art. 22 Abs. 2 APV). In der Stadt Zürich ist zudem das Steigenlassen von Himmelslaternen aufgrund der Nähe zum Flughafen Zürich (Stadtrand – Flughafen Zürich weniger als 5 km) sowie der dichten Besiedlung aus sicherheitstechnischen Gründen verboten.

Stadt Wil

Die Stadt Wil verbietet das Abbrennen von Feuerwerk in der Altstadt vollständig und unterstellt den Einsatz von lärm erzeugendem Feuerwerk im restlichen Stadtgebiet einer Bewilligungspflicht – mit Ausnahme der Nächte vom 31. Dezember auf den 1. Januar und derjenigen vom 1. auf den 2. August, wo keine Bewilligung erforderlich ist (Artikel 15 des Immissionsschutzreglements vom 4. Juni 2015).

Deutschland, Österreich und Italien

Zahlreiche Städte in Deutschland, Österreich und Italien haben zum Schutz ihrer historischen Innenstädte ein Feuerwerksverbot erlassen. So hat beispielsweise die Stadt Konstanz nach einem Grossbrand in der historischen Altstadt ein Feuerwerksverbot erlassen. Auch die Grossstädte Wien und Graz verfügen über ein generelles Feuerwerksverbot in ihren Stadtzentren.

3. Regelungsbedarf in der Stadt Bern

Feuerwerksverbot

Auf Antrag der Eidgenossenschaft wurde die Altstadt von Bern im Jahre 1983 in die UNESCO-Liste des Welterbes aufgenommen. Die Stadt Bern nimmt dabei die Verpflichtung wahr, die historische Bausubstanz im Inneren und Äusseren der Gebäude zu erforschen, zu wahren und zu pflegen. Dadurch bleibt die Altstadt von Bern ein bevorzugter Lebensraum für Anwohnende, die Bevölkerung der Region und Besuchende aus der ganzen Welt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Altstadt Häuser in Bern (geringe Abstände, Durchbrüche, Innen- und Lichthöfe, Laubengänge, Zugänglichkeit) besteht ein erhöhtes Risiko eines Grossbrands in der Berner Altstadt, weil das Feuer sich unbemerkt entwickeln und sehr schnell auf benachbarte Gebäude übergreifen kann. Die historischen Gebäude sind zudem wegen ihrer Bauweise einem erhöhten Risiko ausgesetzt, durch Feuerwerk in Brand zu geraten. Hinzu kommt, dass sich in den Gebäuden keine oder nur vereinzelt Brandmeldeanlagen befinden, was eine Früherkennung eines Brands erschwert. Schliesslich finden die Einsatzkräfte in der Altstadt äusserst enge Interventionsräume vor (enge Gassen, Trolleybus-Leitungen, Innenhöfe, Vorder- und Hinterhaus, Hanglagen), die eine Intervention erschweren.

Neben dem Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes spricht noch etwas anderes für ein Feuerwerksverbot in der Altstadt: Beim Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist gemäss Sicherheitsempfehlungen der Anbietenden je nach Kategorie und Grösse jeweils ein Sicherheitsabstand von 40 bis 200 Metern zu Gebäuden einzuhalten. Weiter ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Menschen strikte untersagt.¹ Diese Vorschriften können im Bereich des UNESCO-Perimeters gar nicht bzw. fast nicht eingehalten werden. Zudem halten sich auf den grösseren Plätzen und Gassen der Altstadt gerade am 1. August und Silvester teilweise sehr viele Menschen auf. Es dürfte daher beim Zünden von Feuerwerk immer entweder zu einer Gefährdung von Menschen und/oder Sachen kommen. Ein Feuerwerksverbot dient demzufolge auch direkt dem Schutz von Leib und Leben der Besuchenden und Anwohnenden in der Altstadt.

Seit Jahren begrüssen bzw. fordern daher auch die VAL ein Feuerwerksverbot in der Altstadt von Bern. Ebenso befürworteten zahlreiche Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Bestrebungen, ein generelles Feuerwerksverbot für die Berner Altstadt einzuführen.

Alle diese Tatsachen und die jüngsten politischen Vorstösse haben den Gemeinderat dazu bewogen, zum Schutz der Bevölkerung und des UNESCO-Weltkulturerbes in der Berner Altstadt einen erneuten Anlauf für ein generelles Feuerwerksverbot, welches insbesondere auch am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gelten soll, zu nehmen.

¹ Vgl. hierzu die Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung im Zusammenhang mit Feuerwerk (einsehbar unter: <https://www.bfu.ch/de/ratgeber/ratgeber-unfallverh%C3%BCtung/im-und-ums-haus/feuer-und-hitze/feuerwerk/ratgeber-feuerwerk>)

Himmelslaternen

Eine weitere Problematik in Bezug auf den Brandschutz stellt das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) dar. Diese werden zunehmend bei Hochzeiten und Geburtstagen verwendet und mit einem Glückwunsch versehen in den Nachthimmel gelassen. Mittels einer kleinen, offenen Feuerquelle wird Luft erhitzt, welche die Himmelslaterne nach dem Prinzip eines Heissluftballons thermisch aufsteigen lässt. Die Hülle besteht meistens aus leichtem Papier sowie teilweise aus einem Metall- oder Holzgestänge. Die Himmelslaternen können bis zu einer Höhe von 500 Metern ab Boden aufsteigen und weisen eine Flugdauer von 10 bis 15 Minuten auf. Kühlt der Warmluftsack ab, sinkt die Himmelslaterne samt glühendem Brennkörper und landet schliesslich unkontrolliert irgendwo auf der Erde. Ausserdem besteht die Gefahr, dass bei stärkeren Windverhältnissen die Laterne in der Luft in Schräglage gerät und anschliessend brennend abstürzt.

Bei den Landungen solcher glühender oder brennender Himmelslaternen kann ein Hausdach, ein trockenes Feld, ein Waldstück oder ähnliches entfacht werden und grossen Schaden anrichten. Im Weiteren können die Himmelslaternen den Luftraum beeinträchtigen und Flugzeuge oder Helikopter in der Luft behindern. Dies stellt in der Stadt Bern mit dem nahegelegenen Flughafen Bern-Belp und dem regen Verkehr der Rettungshelikopter zu den Spitälern ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsproblem dar.

Diese Tatsachen haben den Gemeinderat veranlasst, ein Verbot von Himmelslaternen auf dem ganzen Stadtgebiet einzuführen. Bereits heute lehnt der vorbeugende Brandschutz der Berufsfeuerwehr bzw. die Feuerpolizei sämtliche Gesuche zum Steigenlassen von Himmelslaternen aus Sicherheitsgründen ab. Zurzeit besteht jedoch noch keine formell-gesetzliche Grundlage, die das Steigenlassen solcher Laternen verbieten würde. Namentlich Städte wie Zürich und Genf verfügen bereits über ein solches Verbot. In Deutschland oder Liechtenstein sind Himmelslaternen ebenfalls generell verboten.

4. Der Inhalt des Feuerwerkreglements

4.1 Vorbemerkungen

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern wird von keinem Erlass des übergeordneten Rechts spezialgesetzlich eingeschränkt oder verboten. Feuerwerkskörper werden im Bundesgesetz über die explosionsgefährlichen Stoffe vom 25. März 1977 (SprstG; SR 941.41) geregelt und insbesondere in Kategorien eingeteilt. Das Gesetz und die ausführende Verordnung sind jedoch gemäss Artikel 1 Absatz 2 SprstG nur auf die Produzenten, die Importierenden sowie auf die Verkaufenden und deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar, womit allfälliges Fehlverhalten im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern durch Konsumenten lediglich nach Strafgesetzbuch geahndet werden kann. Ein präventives Verbot in einem bestimmten Perimeter oder eine Einschränkung ist nach übergeordnetem Recht jedoch nicht möglich. Gemäss Artikel 37 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) bildet die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Konkretisiert wird die Aufgabe der Gemeinden bezüglich Sicherheit in den Artikel 8 und 10 des am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden neuen Polizeigesetzes vom 27. März 2018 (PoIG; BSG 551.1), welche besagen, dass die Gemeinden für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei verantwortlich und für die Verwaltung ihres öffentlichen Grunds zuständig sind. Damit ist die Stadt Bern nach übergeordnetem Recht berechtigt, den Gebrauch von Feuerwerk auf dem öffentlichen Grund und Boden zu reglementieren. Mit dem vorliegenden Feuerwerkreglement werden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in einem städtischen Erlass geregelt. Dies ermöglicht es unter anderem, Widerhandlungen gegen die Vorschriften zu ahnden und mit einer Geldbusse zu bestrafen.

Das Feuerwerkreglement äussert sich ganz bewusst nicht zu Knallpetarden und Rauchpetarden (nachfolgend: Pyros), welche oft durch Ultras bei Fussballspielen eingesetzt werden und vereinzelt auch bei Demonstrationen zum Einsatz kommen. Denn diese gelten bereits nach Bundesrecht nicht als dem Vergnügen dienende Feuerwerkskörper, sondern als pyrotechnische Gegenstände, welche zu industriellen, technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken (allgemein: gewerblichen Zwecken) bestimmt sind (Artikel 7 Buchstabe a SprstG). Gemäss Artikel 15 Absatz 5 SprstG ist es verboten, diese pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Bei einem vorsätzlichen Verstoß, d.h. bei einer Verwendung von Pyros zu Vergnügungszwecken, sieht Artikel 37 Ziffer 1 SprstG als Sanktion Gefängnis oder Busse vor. Im Unterschied zu den Feuerwerkskörpern wird der Gebrauch und der Einsatz von Pyros zum Vergnügen also bereits durch Bundesrecht abschliessend geregelt und absolut verboten. Ein eigenständiges kommunales Pyroverbot – wie sie auch die Motion Fraktion SVP vom 29. August 2019 (2019.SR.000242) fordert – wäre also nicht nur überflüssig, sondern würde aus Sicht des Gemeinderats in unzulässiger Form in Bundeskompetenzen eingreifen.

4.2 Die einzelnen Bestimmungen im Detail

Artikel 1 Gegenstand

In dieser Bestimmung wird der Gegenstand des Reglements festgehalten, der darin besteht, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in der Stadt Bern gesetzlich zu reglementieren.

Unter Feuerwerkskörpern werden gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV; SR 941.411) pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken verstanden. Diese werden gemäss Artikel 7 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 2 SprstV in 4 Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1:

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Dazu gehören beispielsweise Bengalfeuer, Knallerbsen, Tischbomben und Wunderkerzen.

Kategorie 2:

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dazu gehört das typische Silvesterfeuerwerk wie Böller, Luftheuler und kleinere Raketen.

Kategorie 3:

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Das Mindestalter für den Kauf und die Verwendung dieser Artikel liegt bei 18 Jahren. Dazu gehören beispielsweise Batterien oder Kombinationen mit Fontänen, grosse Raketen, steigende Kronen und Fallschirmraketen.

Kategorie 4:

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sog. «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Feuerwerke der Kategorie 4 eine Ausweispflicht. Wer

auf das Abfeuern solcher Feuerwerksbatterien nicht verzichten will, muss einen eintägigen Kurs mit Abschlusstest besuchen.

Sofern im Reglement allgemein von «Feuerwerk» die Rede ist, sind also alle vier Kategorien gemäss SprstV gemeint. Soweit sich eine Regelung auf einzelne Kategorien von Feuerwerk beschränkt, werden diese explizit genannt.

Artikel 2 *Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter*

Das generelle Feuerwerksverbot in der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte trägt den engen Platzverhältnissen und den sich daraus ergebenden Gefahren in der Berner Altstadt Rechnung und soll Menschen, Tiere, Sachwerte sowie das UNESCO Weltkulturerbe schützen. Aus diesem Grund ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 verboten. Die empfohlenen Distanzen für das Abfeuern von Feuerwerkskörpern können in der Innenstadt kaum irgendwo eingehalten werden. Für Feuerwerkskörper mit Treibsatz bis Kategorie 3 gilt ein empfohlener minimaler Abstand von 100 Meter zu Zuschauer und Gebäuden. Bei der Kategorie 4 erhöht sich der Abstand je nach Kaliber (Kaliber 100mm = 100m Distanz, Kaliber 200mm = 200m Distanz usw.).

Das Feuerwerksverbot gilt in dem in Anhang 1 bezeichneten Perimeter ganzjährig, d.h. auch am 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Weiterhin erlaubt bleiben kleinere Feuerwerkskörper der Kategorie 1. Der Perimeter umfasst neben dem UNESCO-Perimeter auch die zuführenden Brücken, d.h. Lorraine-, Kornhaus-, Untertor-, Nydegg- und Kirchenfeldbrücke. Damit soll verhindert werden, dass Feuerwerk von den Brücken in Richtung Altstadt abgefeuert wird.

Artikel 3 *Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet*

Absatz 1

Hier soll im Grundsatz festgehalten werden, was bereits heute stehende Praxis der Stadt Bern ist: Das Abbrennen von Feuerwerk ist im restlichen Stadtgebiet ausserhalb des UNESCO-Perimeters grundsätzlich nur am 1. August und an Silvester gestattet. Mit Silvester ist sowohl der 31. Dezember, als auch die Nacht auf den 1. Januar gemeint. Für die übrigen Tage im Jahr bedarf es einer Bewilligung durch das zuständige Polizeiinspektorat (siehe Absatz 2). Dieser Grundsatz der Beschränkung auf diese zwei traditionsreichen Festtage trägt der Tatsache Rechnung, dass Feuerwerk grundsätzlich eine grosse Belastung für die Umwelt zur Folge hat und teilweise beträchtliche Lärmimmissionen aber auch Feinstaub verursacht. Zudem ist es sinnvoll, in dicht besiedeltem Gebiet das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb dieser zwei Festtage zu koordinieren. Diese Bewilligungspflicht stützte sich bis dato lediglich auf das Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs und Wohnlärms ab, wonach jedermann übermässigen Lärm zu vermeiden hat. Damit sich diese Praxis in Zukunft auf eine explizite gesetzliche Grundlage abstützen lässt, soll diese in Artikel 3 verankert werden.

Absatz 2

Bei öffentlichen Veranstaltungen (namentlich Grossveranstaltungen wie z.B. Buskers oder Konzerte von überregionaler bzw. nationaler Bedeutung) bzw. privaten Veranstaltungen (Hochzeit, Geburtstag) entscheidet das Polizeiinspektorat (Veranstaltungsmanagement) nach Rücksprache mit dem vorbeugenden Brandschutz der Berufsfeuerwehr Bern auf Gesuch hin über Ausnahmen vom Feuerwerksverbot gemäss Artikel 3 Absatz 1. Beurteilt wird die Kategorie der Feuerwerkskörper, die Anzahl der Feuerwerkskörper, deren Brenndauer, die Wurfhöhe, der Lagerort, die Abbrandstelle, die Umgebung, die Gefährdungslage usw. Je nach Kategorie des Feuerwerks ist durch den Gesuchstellenden nachzuweisen, dass dieses durch eine Person mit Ausweis FWA

oder FWB² gezündet wird. Damit das Gesuch rechtzeitig beurteilt werden kann, ist dieses spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Anlass einzureichen. Mit dieser Bestimmung in Artikel 3 Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass Feuerwerk nur auf Gesuch hin bewilligt wird, wenn keine anderen privaten oder öffentlichen Interessen dagegen sprechen und eine Gesamtbeurteilung ein solches ermöglicht. Somit wird ein kontrolliertes Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit den notwendigen Sicherheitsabständen gewährleistet.

Lösen Bewilligungen weiterführende Massnahmen wie z.B. eine Brandwache aus, werden diese kostenpflichtigen Einsätze den Veranstaltenden gestützt auf das städtische Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Artikel 4 *Sicherer Umgang mit Feuerwerk*

In Artikel 4 wird das Prinzip statuiert, dass Feuerwerk stets nur abgebrannt werden darf, wenn dabei Menschen, Tiere und Sachwerte nicht gefährdet werden. Dazu gehört insbesondere das absolute Verbot, in Menschenansammlungen Feuerwerk abzubrennen. So kennen auch die Städte Zürich und Thun eine entsprechende Bestimmung in ihren rechtlichen Grundlagen. Auch wenn diese Grundsätze zum Umgang mit Feuerwerk als eine Selbstverständlichkeit erscheinen, bedürfen sie einer expliziten Erwähnung im Reglement, da es an Anlässen wie dem 1. August oder Silvester immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt, bei welchen Feuerwerkskörper inmitten von Menschenansammlungen gezündet werden. Oft kommt das bei in der Bevölkerung sehr beliebten Standorten vor. Als heikel können da etwa die schwierigen Platzverhältnisse im Rosengarten bezeichnet werden. Bei Verstössen wird in Zukunft neben einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung auch eine Busse gestützt auf das Feuerwerksreglement möglich sein (siehe nachfolgende Erläuterungen zu Artikel 7).

Artikel 5 *Himmelslaternen*

Aufgrund der erhöhten Brandgefahr sowie der Beeinträchtigung des Flugverkehrs ist das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) und Ähnlichem auf dem gesamten Gebiet der Stadt Bern verboten und wird auch nicht in Ausnahmefällen bewilligt.

Artikel 6 *Strafbestimmungen*

Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, Widerhandlungen gegen das Feuerwerkreglement mit einer Geldbusse zu bestrafen. Das Verfahren und das Höchstmass der Busse von Fr. 5 000.00 richten sich nach dem kantonalen Recht. Der Bussenrahmen ist selbstverständlich verhältnismässig anzuwenden, d.h. die konkrete Bussenhöhe im Einzelfall hängt von der Schwere der Regelverletzung ab. Die Bussenhöhe kann gerichtlich überprüft werden.

Artikel 7 *Inkrafttreten*

Der Gemeinderat wird das Reglement wie üblich nach Ablauf der Beschwerde- und Referendumsfristen in Kraft setzen.

² Der Kurs FWA ist für Personen ausgelegt, welche zündfertige Feuerwerkskörper der Kategorie 4 abbrennen möchten. Dies sind vor allem grosse Feuerwerksbatterien, wie sie oft an Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern und ähnlichen Anlässen gezündet werden. Die Ausbildung FWB ist für Personen, welche gewerbsmässig sehr grosse Feuerwerke planen und durchführen, Feuerwerksbomben auf dem Abbrennplatz in die Mörser füllen und vor Ort verbinden. Die Ausweise sind 5 Jahre gültig und bedürfen anschliessend eines Wiederholungskurses.

4.3 Zuständigkeit zum Vollzug

Die Regelung der Zuständigkeit zum Vollzug fällt in die Kompetenz des Gemeinderats und ist nicht auf Stufe Reglement zu regeln. Für den Vollzug des Reglements soll die Orts- und Gewerbeполиizei des Polizeiinspektorats (Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie) zuständig sein, die bereits heute als Bewilligungsbehörde für das Abbrennen von Feuerwerk fungiert und mit zahlreichen anderen ortspolizeilichen Vollzugsaufgaben in der Stadt Bern betraut ist. Gemäss Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 27. Februar 2001 (Organisationsverordnung; OV) nimmt das Polizeiinspektorat sowieso alle ortspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Direktion bzw. Abteilung übertragen sind.

5. Fakultatives Referendum

Der Erlass des vorliegenden Feuerwerkreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats zum Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR); Erlass.
2. Er erlässt mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen den Erlass des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR).
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

Bern, 11. Dezember 2019

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Entwurf des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR)

XX. XXXX 2020

Reglement

betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Polizeigesetz vom 27. März 2018¹;
- Artikel 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 10 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in der Stadt Bern.

Art. 2 Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter

Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1 ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 2000⁴ über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.

Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet

¹ Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.

² Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 4 Sicherer Umgang mit Feuerwerk

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten

¹ PolG; BSG 551.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ SR 941.411

Art. 5 Himmelslaternen

Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten.

Art. 6 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ bestraft.

² Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 51ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998².

Art. 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, XX. XXXXX 2020

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident:

Der Ratssekretär:

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den XX. XXXX 2020.³

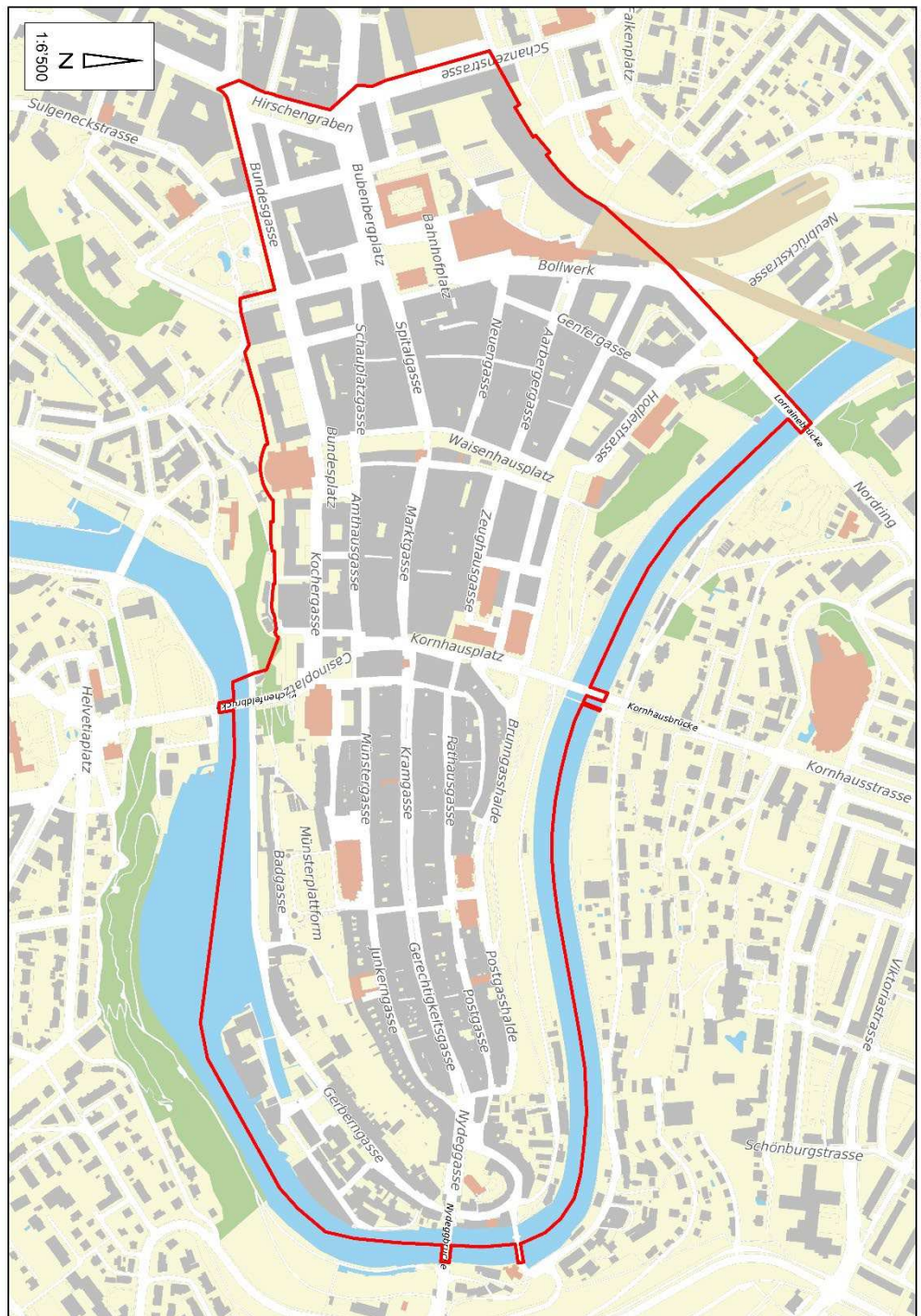
¹ GG; BSG 170.11

² GV; BSG 170.111

³ gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. XXXX/20XX vom X. XXXX 20XX

Anhang 1: Plan Perimeter Feuerwerksverbot (UNESCO-Perimeter)

Geoinformation Stadt Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern | Tel. +41 31 321 64 96 | geoinformation@bern.ch | www.bern.ch/geoinformation



Perimeter Feuerwerksverbot